

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. März 2004

Nr. 2004/682

KR.Nr. P 206/2003 (BJD)

### **Postulat Fraktion FdP/JL: Bewilligungspraxis für Baugesuche von Mobilfunkantennen (10.12.2003) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Postulattext**

Der Regierungsrat wird eingeladen, seine derzeitige Bewilligungspraxis bei Baugesuchen für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone zu überprüfen.

#### **2. Begründung**

Gemäss heutiger Bewilligungspraxis sind Mobilfunkantennen als Infrastrukturbauten grundsätzlich nur in der Bauzone zonenkonform. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt aber, dass der Kanton Solothurn diesbezüglich eine äusserst restriktive Praxis zu Art. 24 RPG pflegt und deshalb Baugesuche für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone, so z.B. in der Landwirtschaftszone, durchwegs chancenlos bleiben.

Diese Praxis wird unserer Auffassung nach der heute bestehenden Problematik im Zusammenhang mit dem Mobilfunk, insbesondere der Sicherstellung der Versorgung im ländlichen Raum, nicht mehr gerecht und ist deshalb zu lockern. Der Mobilfunk dient in zunehmendem Masse vor allem mobilen Teilnehmern entlang von Verkehrsachsen und erfüllt in diesem Bereich, insbesondere für Logistikdienstleister, eine wichtige Aufgabe.

Die Problematik, geeignete Standorte für Antennenanlagen zu finden, akzentuiert sich besonders in ländlichen Gebieten. In Gemeinden mit kleinen Siedlungsräumen erschweren Bedenken bezüglich des Ortsbildschutzes oder Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Grenzwerte infolge zu geringer Abstände zu Wohngebieten die Platzierung von Mobilfunkbasisstationen. Oftmals fehlen in diesen Gemeinden genügend grosse Gewerbebezonen, die in der Regel weniger Probleme bei der Standortwahl aufwerfen.

Teilweise unmittelbar bis an den Siedlungsraum grenzende Zonen mit erhöhtem Schutzanspruch (Jurasschutzzone, kommunale Landschaftsschutz zonen, etc.) engen die Standortwahl zusätzlich ein.

Die derzeit restriktive Praxis bei der Erteilung von Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone führt zudem dazu, dass topografisch günstige Standorte ausserhalb der Bauzone nicht genutzt werden können, bzw. topografische Schwächen der Standorte innerhalb der Bauzone zwangsläufig zu zusätzlichen Antennen führen.

Ferner ist im Zusammenhang mit der Erstellung von UMTS-Anlagen ein verstärkter Widerstand seitens der Bevölkerung und der Gemeindebehörden gegen Antennen innerhalb der Bauzone feststellbar,

was zu Verzögerungen beim Ausbau des Mobilfunknetzes führt und somit negative Auswirkungen hinsichtlich der Versorgungsqualität im Gebiet des Kantons Solothurn hat.

Eine den Interessen der ländlichen Gemeinden entgegenkommende, weniger restriktive Praxis bei Baugesuchen von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone, drängt sich deshalb auf.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Bewilligung aller Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone richtet sich im Wesentlichen nach dem eidgenössischen Raumplanungsrecht. Dieses regelt auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mobilfunkantennen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Eine solche ist nur dann gegeben, wenn die Mobilfunkanlage auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (sog. Standortgebundenheit). Da Mobilfunkantennen, ähnlich wie Strassen sowie andere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, zu den Siedlungseinrichtungen gehören, sind sie grundsätzlich in den Bauzonen anzusiedeln (vgl. Überblick der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Informationsdienst VLP 5/2004).

Nach der Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts setzt die Annahme der Standortgebundenheit einer Anlage ausserhalb der Bauzone allerdings nicht voraus, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt. Es müssen aber besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, welche den vorgesehenen Standort gegenüber solchen innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (relative Standortgebundenheit). Bei Mobilfunkanlagen fallen hierfür namentlich funktechnische Gründe zur Schliessung von Deckungs- oder Kapazitätslücken in Betracht. Nicht als ausreichend erachtet das Bundesgericht hingegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standorts (etwa geringere Landerwerbskosten oder zu erwartender kleinerer Widerstand durch Einsparungen) oder zivilrechtliche Gründe (Erhältlichkeit von Eigentum oder Miet- bzw. Baurechten an Grundstücken innerhalb der Bauzone) (BGE 1A.186/2002 vom 23.5.2003, Gemeinde Vaz/Obervez).

Das für das Bauen ausserhalb der Bauzone im Kanton Solothurn zuständige Bau- und Justizdepartement schöpft bereits heute den durch das Raumplanungsrecht und die höchstgerichtliche Rechtsprechung gewährten Beurteilungsspielraum in seiner Praxis vollumfänglich aus. Es wurden bereits mehrere Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen bewilligt, und dies auch in der Juraschutzzone. Die entsprechenden Gesuche erwiesen sich also keineswegs als chancenlos. Ebenso wird Vorhaben, welche zur Erschliessung von mobilen Teilnehmern mit Mobilfunktechnik auf Verkehrsachsen ausserhalb der Bauzone erforderlich sind, ohne Weiteres zugestimmt. Schliesslich wertet das Bau- und Justizdepartement auch den Umstand, dass eine Antenne ausserhalb der Bauzone gleichzeitig mehrere Anlagen innerhalb einer Bauzone zu ersetzen vermag, als genügend grossen Vorteil zur Annahme der (relativen) Standortgebundenheit.

Eine schriftliche Umfrage unter den benachbarten Kantonen Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Luzern hat deutlich gemacht, dass im Vergleich zur Praxis des Kantons Solothurn nirgends erwähnenswerte Erleichterungen bestehen. Hinsichtlich der Bewilligung von Bauvorhaben in Schutzzonen sind einzelne Kantone sogar strenger als der Kanton Solothurn. So werden im Kanton Aargau keine Mobilfunkanlagen in Schutzzonen bewilligt. Ausnahmen sind dort einzig im Zusammenhang mit der Landessicherheit für Funkanlagen der Polizei oder des Grenzwachtkorps möglich. Auch im Kanton Bern haben gewichtige Schutzziele eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge. Demgegenüber bewirkt die Juraschutzzone unseres Kantons meistens lediglich die Aufnahme von Auflagen zur Ästhetik

in die Bewilligung (z.B. leichte Standortverschiebung, Farbwahl). Die wesentlich strengeren Landschaftsschutzzonen hingegen sind in der Regel kommunale Schutzzonen. Der Untersuchungsbericht „Monitoring Antennenstandorte“ vom 26. November 2003 der Auftraggeber BAKOM, BUWAL und ARE hält zu dieser Thematik fest, dass die Kantone den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes grosse Beachtung schenken. Demnach stehen 86% der Antennen entweder im Siedlungsgebiet oder in einem Abstand von weniger als 50 m von einer bestehenden Infrastruktur entfernt. Und es befinden sich in der ganzen Schweiz nur 13 Antennen in Schutzgebieten von nationaler Bedeutung.

Da der Kanton Solothurn in seiner Bewilligungspraxis von den rechtlichen Freiheiten bereits vollständig Gebrauch macht, läge eine Lockerung der Bewilligung von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen nicht mehr im Rahmen des geltenden Rechts. Erweiterungen dieser Grenzen müssten durch den (Bundes-) Gesetzgeber erfolgen. Oder als Fazit der VLP (5/2004): „Die Rechtsprechung zeigt, dass den rechtsanwendenden Behörden bei der Beurteilung von Gesuchen für Mobilfunkanlagen wenig Spielraum bleibt. Allfällige Änderungen an den Bewilligungsvoraussetzungen müssen auf politischem Wege herbei geführt werden.“

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat